

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

4. Stück vom Jahre 1880.

Inhalt: Nr. 22. Verordnung, die Ablieferung der Aufhebungsanzeigen seitens der Pfarrämter an die Bezirksärzte betr. S. 49. — Nr. 23. Gesetz, gemeinliche Schulen betr. S. 50. — Nr. 24. Verordnung, das Verbot von Gelbzwangungen in den Schulen betr. S. 52. — Nr. 25. Verordnung, die Bezeichnung der Hörsäle betr. S. 53. — Nr. 26. Verordnung, die Gerichtsferien betr. S. 53. — Nr. 27. Verordnung, zum Nachlass zu dem Prüfungsgesetz für Candidaten des höheren Schulamts zc. betr. S. 54. — Nr. 28. Bekanntmachung, den Comissar für den Bau der Secundärschulbahn von Heinsberg nach Schmildeberg und von Wilsau nach Comperdesch betr. S. 55. — Nr. 29. Verordnung, den Betrieb der Landpostämter in der Antikontaminations-Planz betr. S. 56. — Nr. 30. Bekanntmachung, die anderntheilige Festlegung der Vergütungssätze für geleisteten Beschleun. betr. S. 61.

Nr. 22. Verordnung,

die Ablieferung der Aufhebungsanzeigen seitens der Pfarrämter an die
Bezirksärzte betreffend;

vom 24. März 1880.

Um die Bezirksärzte in den Stand zu setzen, die von ihnen zu bearbeitenden Mortalitätstabellen vollständig und in Uebereinstimmung mit den bezüglichlichen Zusammenstellungen des statistischen Bureaus zu führen, werden die Pfarrämter hierdurch angewiesen, mit den nach § 7 der Verordnung vom 13. October 1871, die Statistik der Todesursachen betreffend (G. u. B. Bl. S. 240 fg.), allvierteljährlich, beziehentlich auf Antrag in noch kürzeren Fristen an die Bezirksärzte abzuliefernden Leichenbestattungsscheinen auch die ihnen bis zu den betreffenden Ablieferungs-Terminen von den Polizeibehörden nach § 9 der Verordnung vom 21. September 1874, die Aufhebung von Todten zc. betreffend (G. u. B. Bl. S. 311 fg.), zugegangenen Anzeigen über Fälle polizeilicher und gerichtlicher Aufhebungen von Todten an die Bezirksärzte gelangen zu lassen.

Die Bezirksärzte haben mit diesen Aufhebungsanzeigen der Polizeibehörden in derselben Weise, wie nach § 13 der angezogenen Verordnung vom 13. October 1871, mit den Leichenbestattungsscheinen zu verfahren.

Dresden, den 24. März 1880.

Die Ministerien des Inneren und des Cultus und öffentlichen
Unterrichts.

Dr. v. Gerber.

Für den Minister des Innern:

Koerner.

Leubert.